

<b>Braunkohlenausschuss</b>
<b>Sachgebiet: Wahl des BKA-Vorsitzenden</b>
<b>Drucksache Nr.: BKA 0625</b>

**Köln, 19.12.2014**

**VORLAGE**

**für die 150. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 23.01.2015**

**TOP 2: Wahl des Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses**

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 LPIG; § 26 Abs. 3 LPIG DVO

Berichterstatterin: Frau Müller, Bezirksregierung Köln

**Beschlussvorschlag:**

**Zur / Zum Vorsitzenden des Braunkohlenausschuss wird**

**Frau / Herr \_\_\_\_\_ gewählt.**

Erläuterung:

Der Braunkohlenausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 LPIG).

Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, für die oder den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist die- oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 26 Abs. 3 LPIG DVO).